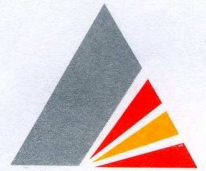




# Stadt Karlsruhe

Branddirektion  
Berufsfeuerwehr  
Freiwillige Feuerwehr  
Bevölkerungsschutz



# Karlsruhe

Stadt Karlsruhe, Branddirektion, 76124 Karlsruhe

Forum Notfallrettung Stuttgart  
c/o Sven Reder  
Oberer Kirchberg 15  
97941 Tauberbischofsheim

Branddirektion  
Ritterstraße 48  
76137 Karlsruhe

Telefon  
0721/133-37 50  
Telefax  
0721/133-37 09  
E-Mail  
brdir@karlsruhe.de

Sprechzeiten  
nach telefonischer  
Vereinbarung

Sie erreichen uns  
mit den  
Straßenbahnlinien  
2, 4, 5, 6  
Mathystraße  
oder  
5 Konzerthaus  
oder  
2, S4, S1, S1/S11  
Kongresszentrum

Sachbearbeiter/in	Zimmer	Tel.-Durchwahl 133-3700
-------------------	--------	----------------------------

Datum/Zeichen Ihres Schreibens 28.12.2007	Unser Zeichen gtz-wk	Datum 24.01.2008
----------------------------------------------	-------------------------	---------------------

## Notrufnummer für den Medizinischen Rettungsdienst in Karlsruhe und Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Reder,

Ihr Schreiben vom 28. Dezember 2007 an den Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe wurde zur zuständigen Erledigung an die Branddirektion weitergeleitet. Entgegen der in Ihrem Schreiben dargelegten Auffassung, dass die Stadtverwaltung Karlsruhe zuständige Aufsichtsbehörde für den Rettungsdienst bzw. die Rettungsleitstelle ist, stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Gemäß § 2 Abs. 3 Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg ist es lediglich dann Pflichtaufgabe der Stadtkreise, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes vorzunehmen, wenn dies durch die Vereinbarung des Landes mit den Leistungsträgern im Rettungsdienst nicht sichergestellt ist. Gemäß § 2 Abs. 4 stellt dies das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und nach weiteren Anhörungen förmlich fest. Insofern ist die Stadt Karlsruhe nicht Aufsichtsbehörde für die Rettungsleitstelle.

Dies wird auch u. a. dadurch deutlich, dass die Stadtkreise und die in der Verantwortung des Stadtkreises stehende Feuerwehr lediglich mit beratender Stimme am Bereichsausschuss für den Rettungsdienst teilnimmt (siehe § 5 RettDG).

Zur Beantwortung Ihres Fragebogens bitte ich Sie daher, sich an den Träger der Rettungsleitstelle, das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Karlsruhe, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Goertz  
Ltd. Branddirektor